

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2018/177

Fachbereich/Amt: II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport Datum: 26.09.2018  
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Wagenaar / 604-400

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	01.11.2018	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.12.2018	nicht öffentlich

### **Kinderkrippe "Ein Weidenkörbchen für Kinder" gemeinnützige UG hier: Einführung einer Einkommensstaffelung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Für die Einführung der von der Gemeinde Bad Zwischenahn beschlossenen Einkommensstaffelung bei der Kinderkrippe „Ein Weidenkörbchen für Kinder“ erhält diese einen monatlichen Zuschuss von 27,00 € pro Kind und Monat bei einer vierstündigen Betreuung.

Der Zuschuss wird nur für Kinder aus der Gemeinde Bad Zwischenahn gezahlt, die mindestens 20 Stunden pro Woche in der Einrichtung betreut werden.

#### **Sachverhalt:**

Mit Ratsbeschluss vom 06.03.2018 wurde die Einführung einer Sozialstaffelung im Krippenbereich zum Kindergartenjahr 2018/2019 beschlossen. Zur Information ist die derzeit gültige Sozialstaffel als **Anlage 1** beigefügt.

Die Kinderkrippe Weidenkörbchen möchte ebenfalls eine Sozialstaffelung einführen und bittet um einen finanziellen Ausgleich der hierdurch möglicherweise entstehenden Verluste. Im Weidenkörbchen stehen insgesamt 26 Krippenplätze in zwei Gruppen zur Verfügung. 15 Krippenplätze berücksichtigen wir bei der Ermittlung unserer Versorgungsquote. Derzeit besuchen 21 Kinder aus der Gemeinde das Weidenkörbchen.

Die derzeitigen Beiträge des Weidenkörbchens unterscheiden sich in der Struktur und in der Höhe von unserer Beitragsstruktur, die wir für die Träger vorgegeben haben. Das Weidenkörbchen hat jetzt angeboten die Sozialstaffelung der Gemeinde zu übernehmen, wenn ein pauschaler Verlustausgleich durch die Gemeinde erfolgt. Dies wird bereits an den beiden anderen Standorten des Weidenkörbchens in Friesoythe und Wardenburg ebenso gehandhabt.

Grundsätzlich ist es sehr positiv, wenn in der Gemeinde einheitliche finanzielle Rahmenbedingungen bei den Elternbeiträgen für die Krippen bestehen. Bisher ist das Weidenkörbchen etwas teurer als die anderen Krippeneinrichtungen. Bei einer „Gleichschaltung der Beiträge“ könnten Eltern an das Weidenkörbchen, ohne Kritik der Eltern, dass das Weidenkörbchen teurer ist, verwiesen werden. Insgesamt leistet das Weidenkörbchen einen wesentlichen Beitrag für die Versorgung der unter Dreijährigen im Bereich Ofen/Petersfehn.

Da eine genaue Abrechnung nach den Einstufungen der Eltern mit dem Weidenkörbchen sehr aufwendig und aufgrund der derzeit unterschiedlichen Preisstruktur sehr schwierig ist, schlägt das Weidenkörbchen eine pauschale Abgeltung vor. Dies können wir nachvollziehen und ist für uns einfacher im Abrechnungsverfahren.

Das Weidenkörbchen erhält als privat geführte Krippe derzeit einen monatlichen Zuschuss pro Kind von 180,00 € (2.160,00 € pro Jahr). Außerdem zahlen wir für private Krippen einen Mietkostenzuschuss von 64,08 € pro Monat pro Kind. Als Durchschnittszuschussbedarf für die Einführung der Sozialstaffelung stellt sich das Weidenkörbchen einen monatlichen Betrag von 32,00 € pro Kind vor.

Nach den bei uns eingereichten Einstufungserklärungen der Eltern liegt der durchschnittliche Elternbeitrag für eine vierstündige Betreuung im Krippenbereich bei 169,00 €. Bis zum Ermittlungszeitraum wurden 115 von 125 möglichen Anträgen eingereicht. Unser pauschaler Elternbeitrag für vier Stunden lag vorher bei 173,00 €.

Die unterste Einkommensstufe beim Weidenkörbchen lag für eine vierstündige Betreuung bisher bei 196,00 €. Der Unterschiedsbetrag von 27,00 € für eine vierstündige Betreuung sollte dem Weidenkörbchen als Ausgleich pro Kind aus der Gemeinde Bad Zwischenahn für die Einführung der Einkommensstaffelung gezahlt werden. Bei den 21 mit Kindern aus der Gemeinde belegten Plätzen liegen die jährlichen Mehrkosten bei rd. 14.000,00 €.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Haushaltsmittel stehen bei der Buchungsstelle „Zuschüsse an die Träger der Kindertagesstätten“ zur Verfügung.

#### **Externe Anlagen:**

Anlage 1 Einkommensstaffelung